



Gemeinde **Glanegg**

Bezirk Feldkirchen in Ktn., 9555 Glanegg, Glanegg 20

Telefon 04277/2276, Telefax 04277/2276-16

Internet: www.glanegg.gv.at, e-mail: glanegg@ktn.gde.at

Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Glanegg vom 18.12.2013, Zahl: 004-1/2013-4, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden

Gemäß § 55 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Glanegg, vom 18.12.2013, Zahl 004-1/2013-4, wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

(1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

(2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Als **Bereitstellungsgebühr** für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als **Entsorgungsgebühr** für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.

(3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

(4) Die **jährliche Bereitstellungsgebühr** ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Bereitstellungsgebühr

je Haushalt € 81,00 inkl. 10 % MwSt. (jährlich).

(5) Die Benützungsg Gebühr ergibt sich im Abholbereich/Sonderbereich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter/Müllsäcke mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz:

je 120 l Müllbehälter je Entleerung	Euro 4,00 inkl.
je 240 l Müllbehälter je Entleerung	Euro 8,00 inkl.
je 1100 l Müllbehälter je Entleerung	Euro 39,00 inkl.
je 800 l Müllbehälter je Entleerung	Euro 28,00 inkl.
je 120 l Biotonne je Entleerung	Euro 6,00 inkl.
je 240 l Biotonne je Entleerung	Euro 12,00 inkl.
pro Müllsack im Sonderbereich	Euro 3,50 inkl.
je m ³ Müll lose und Sperrmüll je m ³	Euro 52,00 inkl.
pro Müllsack im Verkauf	Euro 3,00 inkl.

§ 2 Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.

§ 3 Fälligkeit

(1) Die Bereitstellungsgebühr im Abholbereich/Sonderbereich ist eine jährliche und wird in vier gleichen Teilbeträgen, die vierteljährlich zur Vorschreibung gebracht werden, festgesetzt.

(2) Die Entsorgungsgebühr im Abholbereich wird auf Grund der tatsächlichen Abfuhrtermine vierteljährlich zur Vorschreibung gebracht.

(2) Die Entsorgungsgebühr im Sonderbereich wird auf Grund der erforderlichen Müllsäcke einmal jährlich zur Vorschreibung gebracht.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des ersten Tages ihres Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.

Der Bürgermeister:

(BGM Guntram Samitz)

Angeschlagen am: 19.12.2013

Abgenommen am: 07.01.2014